

Die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern
einerseits

und

der AOK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
- zugleich für die Bundesknappschaft -

der Landesverband der Betriebskrankenkassen
Mecklenburg-Vorpommern
- zugleich für die Landwirtschaftliche Kranken-
versicherung in Mecklenburg-Vorpommern -

der IKK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
- Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern -

der AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
- Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern

andererseits

schließen nachfolgenden

Vertrag nach § 112 Abs. 2 Nr. 5 SGB V

**- Nahtloser Übergang von der Krankenhausbehandlung
zur Rehabilitation -**

§ 1
Zielsetzung

Dieser Vertrag nach § 112 Abs. 2 Nr. 5 SGB V soll dazu dienen, den nahtlosen Übergang von der Krankenhausbehandlung zur Rehabilitation zu gewährleisten.

§ 2

Beratung der Patienten/Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen

- (1) Patienten, bei denen während der Krankenhausbehandlung erkennbar wird, daß Rehabilitationsmaßnahmen (z. B. Anschlußheilbehandlung) in Betracht kommen, sollen über Rehabilitationsmöglichkeiten frühzeitig beraten werden. Ziel ist es, nahtlos medizinische Rehabilitationsmaßnahmen in geeigneten Rehabilitationseinrichtungen einzuleiten.
- (2) Die Beratung hat zum Ziel, bei dem Patienten oder den Personensorgeberechtigten die Einsicht in die Notwendigkeit einer Rehabilitationsmaßnahme zu wecken und seine Bereitschaft zur Mitarbeit zu fördern.
- (3) Die Beratung soll auch dazu dienen, den Patienten zu unterstützen, damit möglichst zeitnah und möglichst nahtlos Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt bzw. geeignete Rehabilitationseinrichtungen in Anspruch genommen werden können.
- (4) Die in § 4 genannten Beratungseinrichtungen und -stellen wirken - ggf. in Kooperation - darauf hin, daß Rehabilitationsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden. Bestehende Verfahrensregelungen (wie z. B. AHB und Suchtvereinbarung) werden genutzt.

§ 3

Beratungsanlässe

Beratungen kommen in Betracht bei Patienten, bei denen Gesundheitsstörungen vorliegen oder einzutreten drohen bzw. wieder einzutreten drohen und Rehabilitationsmaßnahmen notwendig sind, um einer drohenden Behinderung vorzubeugen, eine Behinderung zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu vermindern; dazu gehören insbesondere z. B.

- . eine voraussichtlich nicht nur vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit oder der Haltungsmotorik,
- . eine voraussichtlich nicht nur vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung der Seh-, Hör- und Sprechfähigkeit,
- . eine voraussichtlich nicht nur vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Kräfte, z. B. durch schwere chronische Erkrankungen der inneren Organe, des zentralen Nervensystems oder des Stoffwechsels,

- . eine voraussichtlich nicht nur vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung der geistigen und seelischen Kräfte, z. B. durch Störungen des Antriebes, der Stimmungslage, des formalen Denkens, des Gedächtnisses sowie durch Abhängigkeit von Alkohol, Medikamenten oder Drogen,
- . eine erhebliche Mißbildung oder Entstellung,
- . eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch chronische Schmerzzustände,
- . eine voraussichtlich nicht nur vorübergehende erhebliche Störung der Lernfähigkeit oder des Sozialverhaltens.

§ 4

Beratungseinrichtungen und -stellen

Für die Beratung des Patienten kommen in Betracht:

- Das Krankenhaus (Arzt, die für die Beratung und Betreuung des Patienten zuständige Stelle, Verwaltung etc.) - ggf. unterstützt durch den Sozialen Dienst bzw. den Rehabilitationsberater der Krankenkasse - für die Beratung über die für den Patienten aus ärztlicher Sicht angezeigten Rehabilitationsmaßnahmen.
- Die Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkassen, Renten- und Unfallversicherungsträger) für die nach dem geltenden Leistungsrecht möglichen medizinischen Maßnahmen zur Rehabilitation, soweit diese in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Dazu gehört auch die Erteilung von Auskünften über Rehabilitationsmaßnahmen anderer Träger und Stellen. Bei Bedarf erfolgt die Auskunft und Beratung auch im Krankenhaus.
- Sonstige geeignete Einrichtungen, wie z. B. Rehabilitationseinrichtungen/-stellen.

§ 5

Mitteilung über Rehabilitationsmaßnahmen

- (1) Das Krankenhaus gibt mit Einverständnis des Patienten der Krankenkasse Mitteilung, wenn sich abzeichnet, daß bei dem Patienten eine Gesundheitsstörung im Sinne des § 3 eingetreten ist bzw. eintreten droht.

- (2) Soweit die Notwendigkeit bestimmter Rehabilitationsmaßnahmen, wie z. B. die Verlegung in eine Rehabilitationseinrichtung oder die Beschaffung eines Hilfsmittels, abzusehen ist, ist die Krankenkasse mit Einverständnis des Patienten zu informieren.
- (3) Die Mitteilung an die Krankenkasse soll auch dann gegeben werden, wenn für die in Frage kommenden Rehabilitationsleistungen ein anderer Sozialleistungsträger zuständig ist; die Mitteilungspflicht gegenüber dem zuständigen Sozialleistungsträger bleibt unberührt.
- (4) Die Mitteilung an die Krankenkasse ist entbehrlich, wenn eine auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruhende Heilbehandlung zu Lasten der Unfallversicherung durchgeführt wird.
- (5) Bei belegärztlicher Behandlung entfällt die Mitteilungspflicht des Krankenhauses. Die Mitteilungspflicht des Belegarztes richtet sich nach den für ihn geltenden Normen des Kassen-/Vertragsarztrechts.

§ 6 Vordrucke

Für die Mitteilungen werden besondere Vordrucke verwendet. Eine Durchschrift der Mitteilung erhält der einweisende bzw. behandelnde Arzt.

§ 7 Geltung des Vertrages

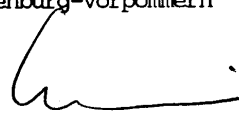
- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Partner in Kraft; er kann mit einer Frist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- (2) Für den Fall der Kündigung erklären die Beteiligten ihre Bereitschaft, an der Verabschiedung eines neuen Vertrages mitzuwirken.

Pinneberg, Rostock, Schwerin

den Mai 1991

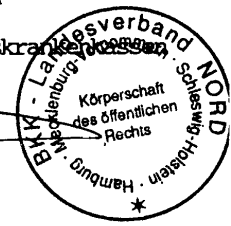

Die Krankenhausgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern

AOK-Landesverband Schleswig-Holstein
handelnd für den AOK-Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern



Landesverband der Betriebskrankenkassen
Hamburg-Schleswig-Holstein
handelnd für den
Landesverband der Betriebskrankenkassen
Mecklenburg-Vorpommern





IKK-Landesverband Schleswig-Holstein
handelnd für den IKK-Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern



Verband der Angestellten-Krankenkassen
e.V.
Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern

i. A. Bante

AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern

i. A. Bante

KIVEREHA